



**Kontakt**

Herr Meyer

**Zimmer**

126

**Telefon**

0211.89-93227

**Fax**

0211.89-29126

**E-Mail**

veterinaeramt@  
duesseldorf.de

**Datum**

20.06.2017

**AZ**

39/3 – 508 EIA

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als  
zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines  
Sperrbezirkes und Anordnung weiterer Maßnahmen zum Schutz gegen die  
ansteckende Blutarmut der Einhufer im Gebiet der Stadt Düsseldorf:**

Aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai  
2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom  
18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und  
10 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer  
(Einhufer-Blutarmut-Verordnung), die zuletzt durch Art. 8 der Verordnung vom 3.  
Mai 2016 geändert worden ist (BGBl. I S. 1057), wird hiermit Folgendes angeordnet:

Im Stadtgebiet von Düsseldorf, Stadtbezirk 5, Stadtteil Kalkum, ist am 20.06.2017  
der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt worden.

**I. Bildung eines Sperrbezirks:**

Es wird aufgrund dessen in einem Radius von 1.000 Metern um den Seuchenbetrieb  
ein Sperrbezirk festgelegt, der in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt und wie  
folgt beschrieben wird:

Im Norden

Von der Abfahrt der Bundesstraße B8 auf den Gerichtsschreiberweg in nord-östlicher  
Fahrtrichtung bis zur Kreuzung „Angermunder Straße“, „Ginsterweg“ und  
„Fliederweg“ in Richtung Süden. „Immenweg“, „Heiderweg“ und „Überanger“, im  
weiteren Verlauf „Am Mühlendamm“ in Richtung Nord-Ost bis die Straße auf den  
Angerbach trifft. Dem Angerbach entlang Richtung Süden bis zur  
Hochspannungsleitung, dieser in Richtung Osten folgend bis zur Stadtgrenze.

**Telefonzentrale**

0211.89-91

**Internet**

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

veterinaeramt@  
duesseldorf.de

**Sprechzeiten**

Termine nach  
telefonischer  
Vereinbarung

**Bus**

729

Hugo-Viehoff-Str.  
834  
Johannstraße

**Bahn**

707, 715

Johannstraße

**Bankkonten**

Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
10 000 495  
BLZ 300 501 10

Postbank Essen  
3269 431  
BLZ 360 100 43



#### Im Osten

Der Stadtgrenze zu der Stadt Ratingen (Kreis Mettmann) in südlicher Richtung folgend bis zum Autobahnkreuz Düsseldorf-Nord folgend.

#### Im Süden

Vom Autobahnkreuz Düsseldorf-Nord in westlicher Richtung dem Verlauf der Autobahn A44 bis zur Überquerung der Bahntrasse Düsseldorf-Duisburg folgend.

Der Bahntrasse in Richtung Norden folgend, um das Flughafengelände Düsseldorf Airport herum, dem Schwarzbach weiter folgend bis zur „Zeppenheimer Straße“.

#### Im Westen

Der „Zeppenheimer Straße“ in Richtung Norden folgend bis diese in den „Gerichtsschreiberweg“ übergeht. Dem „Gerichtsschreiberweg“ in Richtung Norden und Nord-Osten folgend, bis dieser im weiteren Verlauf auf die Auffahrt der Bundesstraße B8 trifft.

Der Sperrbezirk ist ferner durch an den Hauptzugangswegen angebrachte Schilder mit der Aufschrift „Einhüfer-Blutarmut - Sperrbezirk“ deutlich sichtbar kenntlich gemacht.

## **II. Anordnungen für den Sperrbezirk:**

1. Alle Tierhalter im Sperrbezirk haben
  - 1.1 dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215, 40468 Düsseldorf, Telefon 0211 – 89 93242, Telefax 0211 – 89 29 126, E-Mail: [veterinaeramt@duesseldorf.de](mailto:veterinaeramt@duesseldorf.de), unverzüglich die Anzahl der
    - a) gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes,
    - b) verendeten oder erkrankten Einhufer sowie jede Änderung anzuzeigenund
  - 1.2 sämtliche Einhufer aufzustallen.

*Die Meldeverpflichtung der Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW bleibt hiervon unberührt.*

*( <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/> , Kontakt:  
Telefon: 0251 28982-0, Fax: 0251 28982-30, EMail: [tierseuchenkasse@lwk.nrw.de](mailto:tierseuchenkasse@lwk.nrw.de) )*



2. Alle Einhufer, die in dem Sperrbezirk gehalten werden, sind durch die zuständige Behörde einer klinischen und serologischen Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut zu unterziehen.
3. Einhufer dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
4. Einhufersamen, -eizellen und -embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.
5. Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur Bedeckung oder Samengewinnung herangezogen werden.
6. Stuten im Sperrbezirk dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde besamt werden.
7. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.
8. Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden.

### III.

Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung sowie der Gebietsfestlegungen wird gemäß § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

### IV.

Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.



**Begründung:**

**I. und II.:**

Die ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine für Equiden infektiöse Viruserkrankung, die hauptsächlich durch große blutsaugende Insekten wie Pferdebremsen und Stechfliegen übertragen wird. Eine Übertragung von Tier zu Tier ist möglich, erfordert aber einen engen Kontakt. Die Übertragung des Virus kann zudem in der Gebärmutter auf den Fötus sowie per Deckakt erfolgen. Da der Erreger mit dem Blut, Speichel, Harn, Kot, Sperma und der Milch infizierter Tiere ausgeschieden wird, ist auch eine Verschleppung über diese Ausscheidungen möglich.

Die Krankheit kann akut, chronisch und inapparent, d. h. ohne klinische Erscheinungen, verlaufen. Die klinische Symptomatik variiert je nach auftretender Form. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger. Eine Therapie oder einen wirksamen Impfstoff gibt es nicht. Impfungen und Heilversuche seuchenkranker oder -verdächtiger Einhufer sind zudem gesetzlich verboten. Insofern basiert die amtliche Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche vor allem auf dem Auffinden infizierter Tiere und der Prävention der Verschleppung des Erregers.

Nach der Feststellung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer in einer Pferdehaltung in Düsseldorf-Kalkum am 20.06.2017 ist es erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung dieser Tierseuche zu ergreifen.

Die genannten Anordnungen setzen die gesetzlichen Restriktionen und Maßnahmen entsprechend um. Bei der Gebietsfestlegung wurden die örtlichen Gegebenheiten, natürlichen Grenzen, epidemiologischen Erkenntnisse, ökologischen Gegebenheiten und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt – insbesondere die Frequentierung der dem Ausbruchsbestand unmittelbar benachbarten Reitwege durch Pferde und Reiter auch weiter entfernt gelegener Herkunft.

**Zu III.:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Verschleppung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer in andere Tierhaltungen die



Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Pferdehaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Zu IV.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in IV. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERWO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV.NRW.S. 926) einzureichen.

#### **Hinweise**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a) Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Einhufer-Blutarmut-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, eingesehen werden.

Im Auftrag

  
Klaus Meyer

Amtstierarzt der Landeshauptstadt Düsseldorf